

Eine kumulative Dissertationsschrift liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierten oder eingereichten Schriften dargestellt werden. Die kumulative Dissertationsschrift muss in ihrer Gesamtheit einer Monographie gleichwertig sein (vgl. § 5 der Promotionsordnung).

Die kumulative Dissertation beinhaltet ein Übersichtspapier, das darlegt, inwieweit die in die Dissertation aufgenommenen Veröffentlichungen ein kohärentes Forschungsprogramm darstellen. Bei Gemeinschaftsveröffentlichungen ist zusätzlich darzulegen, worin der geleistete Beitrag des/ der Doktorand*in an der gemeinschaftlichen Veröffentlichung besteht. Die entsprechende Erklärung muss von den Ko-Autor*innen bestätigt werden. Die Ko-Autor*innenerklärungen werden im Original abgegeben und allen Exemplaren der Dissertationsschrift in Kopie beigelegt.

Begutachtung einer kumulativen Dissertation – Anforderung eines dritten Gutachtens

Gemäß § 7 der Promotionsordnung vom 10. Juli 2013 benennt der Promotionsausschuss in der Regel zwei Gutachter*innen.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 hat der Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam festgelegt, dass Gutachter*innen, die Ko-Autor*in einer kumulativen Dissertation sind, auf die Begutachtung der von ihnen mitverfassten Fachartikel verzichten. Sofern mehr als die Hälfte der eingereichten Fachartikel zusammen mit dem/ der Erst- und Zweitgutachter*in verfasst worden sind, wird vom Promotionsausschuss gemäß § 7 (1) der Promotionsordnung ein weiteres Gutachten eingeholt.

Einzureichende Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Auch für kumulative Dissertationen gilt die Promotionsordnung mit allen Regelungen in vollem Umfang. Eine kumulative Dissertation sollte als solche auf der Titelseite ausgewiesen werden und muss in gebundener Form vorgelegt werden. Die Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.

Folgende Unterlagen sind im Original einzureichen:

- formloser, schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- vier Exemplare der Dissertation / fünf Exemplare im Falle eines weiteren notwendigen Gutachtens aufgrund von Ko-Autorenbeteiligungen durch die Gutachter*innen
- kurze Zusammenfassung
- Lebenslauf
- Nachweis über die Teilnahme an zwei Doktorandenkolloquien
- Eidesstattliche Erklärung und Einverständniserklärung zur Überprüfung der Dissertation mittels Plagiatsprüfungssoftware
- Erklärung der Ko-Autor*innen bei Gemeinschaftsveröffentlichungen
- nach alter Promotionsordnung vom 27.08.2002 §7 (2) ein polizeiliches Führungszeugnis

Folgende Unterlagen sind zusätzlich elektronisch (USB-Stick oder CD-ROM) einzureichen:

- Dissertationsschrift (max. 5 MB)
- kurze Zusammenfassung
- Lebenslauf
- Ko-Autor*innenerklärungen